

Verhaltenskodex für Lieferanten der Roto-Gruppe (Supplier Code of Conduct – „SCoC“ – August 2022)

I. Einleitung

Die Roto-Gruppe („wir“) bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Wir fordern von unseren Mitarbeitern*, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, unser unternehmerisches Handeln kontinuierlich nachhaltig zu optimieren. Wir fordern auch Sie als unseren Lieferanten („Sie“) auf, dazu beizutragen.

Mit der Unterzeichnung dieses Code of Conduct akzeptieren Sie als Lieferant die Gültigkeit der nachstehenden Regelungen als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen an die Roto-Gruppe.

Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf internationale Übereinkommen wie beispielsweise die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Global Compact der Vereinten Nationen sowie nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; <https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/EN/act-corporate-due-diligence-obligations-supply-chains.pdf>). Soweit ein Verweis auf ILO-Konventionen (<https://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/lang-en/index.htm>) erfolgt, gilt dieser Verweis als Auslegungshilfe für die entsprechende Verpflichtung.

II. Anforderungen an unsere Lieferanten

1. Soziale Verantwortung

1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit (siehe insb. die ILO-Konventionen 29, 105 und 182)

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte geben. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, beispielsweise durch psychische Härte, wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen gefoltert, grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt, getötet oder verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.2. Verbot der Kinderarbeit (siehe insb. die ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182)

In keiner Phase der Produktion darf es zu Kinderarbeit kommen. Sie sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach

* Für eine bessere Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

darf das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die voraussichtlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

1.3. Faire Entlohnung (siehe insb. die ILO-Konventionen 26, 31, 95, 131 und 173)

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ihren Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

1.4. Faire Arbeitszeit (siehe insb. die ILO-Konventionen 1 und 14)

Die Arbeitszeiten müssen fair sein und den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

1.5. Vereinigungsfreiheit (siehe insb. die ILO-Konventionen 87, 98, 135 und 154)

Das Recht Ihrer Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten ist zu respektieren. Diese Organisationen dürfen sich in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes frei betätigen und in diesem Zusammenhang insbesondere Kollektivverhandlungen führen und streiken. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

1.6. Diskriminierungsverbot (siehe insb. die ILO-Konventionen 100, 111 und 159)

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Abstammung oder Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

1.7. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz (siehe insb. die ILO-Konventionen 155 und 187)

Sie sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Sie dürfen die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes nicht missachten, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch (1) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, (2) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, (3) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie (4) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Sie dürfen nicht widerrechtlich Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt oder den Zugang von Personen zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört.

1.9. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt müssen Sie Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten entwickeln. Sie werden die betroffene Roto-Gesellschaft unverzüglich und unaufgefordert über etwaige Konfliktmaterialien in den von ihm gelieferten Waren informieren.

1.10. REACH / RoHS

Sie sichern zu, dass die von Ihnen gelieferte Ware den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in der jeweils aktuellen Fassung entspricht, insbesondere etwaige in der Ware enthaltene Stoffe soweit erforderlich registriert sind. Sie kommen unaufgefordert Ihren Verpflichtungen gemäß REACH-VO als Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches nach. Sie sichern zu, dass die von Ihnen gelieferte Ware keine Stoffe der sog. Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 und 10 REACH-VO enthält. Sie werden die kaufende Roto-Gesellschaft unverzüglich schriftlich informieren, wenn von Ihnen gelieferte Ware Stoffe der Kandidatenliste enthält, ungeachtet des jeweiligen Grundes. Sie stellen insoweit unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung. Sie werden jederzeit die Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste prüfen.

Sie sichern ferner zu, dass die von Ihnen gelieferte Ware den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS II) in der jeweils aktuellen Fassung entspricht.

2. Ökologische Verantwortung

2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Sie haben zudem die Aufgabe, Ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen, und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren

2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Sie folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, umweltgerecht zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.4. Quecksilber

Quecksilber ist unter Berücksichtigung der Verbote des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden.

2.5. Persistente organische Schadstoffe

Persistente organische Schadstoffe sind im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu verwenden.

2.6. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.7. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

3.1. Fairer Wettbewerb

Sie verpflichten sich, die anerkannten Grundsätze und die jeweils geltenden nationalen Regelungen zum fairen Wettbewerb einzuhalten und die geltenden Kartellgesetze zu beachten und anzuwenden.

3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze.

3.3. Geistiges Eigentum

Sie verpflichten sich, fremde Rechte an geistigem Eigentum zu respektieren.

3.4. Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Sie verpflichten sich, ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag zu legen, die jeweiligen nationalen Gesetze einzuhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung einzulassen.

III. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von Ihnen als unserem Lieferanten in Bezug auf Ihre Lieferketten, dass Sie menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken und Compliance-Risiken innerhalb dieser Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung Ihrer Lieferketten mit erhöhten Risiken werden Sie uns zeitnah und regelmäßig über ggf. identifizierte Verstöße und Risiken sowie die Ihrerseits ergriffenen Maßnahmen informieren.

Sie verpflichten sich, die unter Ziff. II. genannten Anforderungen entlang Ihrer eigenen Lieferketten angemessen zu adressieren und zu versuchen, soweit möglich, Ihre eigenen Zulieferer entsprechend verpflichten.

Sie willen ein, dass wir die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen regelmäßig sowie anlassbezogen kontrollieren dürfen. Hierzu werden wir in der Regel einen Self-Assessment-Fragebogen sowie risikobasierte Audits in Ihren Produktionsstandorten durchführen. Audits erfolgen an Ihren Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen unter Wahrung Ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. durchführt. Sie können einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies Ihnen unverzüglich mitteilen und Ihnen eine angemessene Nachfrist setzen, um Ihr Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir und die mit Ihnen in unmittelbarer Beziehung stehenden Roto-Gesellschaften die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge kündigen. Unsere gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechte, insbesondere unser Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie unser Recht auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

IV. Kenntnisnahme und Bestätigung

Sie verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Sie verpflichten sich ferner, Ihren Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Verhaltenskodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
.....
.....
.....
Firmierung und Adresse / Stempel